

Vereins-Bestimmungen für Mitglieder

Fischereiverein Furth im Wald e. V.

Drachensee und Chamb 2026



Das Angeln in den Vereinsgewässern des Fischereivereins Furth im Wald e.V. ist nur aktiven Mitgliedern gestattet, die im Besitz eines staatlichen Fischereischeines und eines Jahreserlaubnisscheines des Fischereivereins Furth im Wald e.V. sind. Die Jahresfangliste muss bis 13. Dezember des jeweiligen Jahres bei der Vorstandschaft abgegeben werden. Bei Versäumnis wird eine Gebühr von 20 € erhoben. Der staatl. Fischereischein, der Erlaubnisschein sowie die Fangbücher sind beim Angeln mitzuführen und auf Verlangen den Kontrollorganen auszuhändigen.

Die Parkberechtigung für den Drachensee ist gut sichtbar im Fahrzeug anzubringen!!!

Das gesamte Vereinsgewässer ist an den Tagen der Monatsversammlungen von 19:00 bis 21:00 Uhr, und für die Dauer von vereinsinternen Gemeinschaftsfischen und Veranstaltungen, gesperrt.

Fischart	Schonzeiten	Schonmaße	Fangbeschränkung pro Tag	pro Jahr im gesamten Vereinsgewässer
Karpfen	keine	40 cm	2 Stück	keine
Schleie	01.05. - 30.06.	30 cm	2 Stück	keine
Barbe	01.05. - 30.06.	40 cm	1 Stück	keine
Forelle / Saibling	01.10. - 15.04.	30 cm	2 Stück	keine
Hecht	15.02. - 15.05.	60 cm	1 Stück	10 Stück
Zander	15.02. - 31.05.	55 cm		Im gesamten Vereinsgewässer

Es darf nur 1 Hecht oder 1 Zander pro Tag im gesamten Vereinsgewässer (Chamb und Drachensee) gefangen werden. Es dürfen nur 10 Raubfische im Vereinsgewässer pro Jahr gefangen werden.

Waller, egal welche Größe dürfen nicht mehr zurückgesetzt werden und es gibt dafür keine Fangbeschränkung!

Angeln mit lebenden Ködern ist gesetzlich untersagt.

Nach Erreichen der Fangbeschränkung ist das Fischen auf diese Fischart einzustellen.

Ausnahmeregelungen: Sperrzeiten wegen Fischbesatz werden frühzeitig bekannt gegeben (Tageszeitung/ Homepage/ Whats App).

Mit Ausnahme folgender Bereiche darf im gesamten See vom Ufer oder von Ruderbooten aus gefischt werden:

1. In der **Sicherheitszone** von der Staumauer bis zu den Bojen
2. Im östlichen Teil der **Ösbühler Bucht**, ab den Bojen vor den beiden Inseln
3. In der **Ökozone** seeaufwärts gesehen, auf der Ösbühler Seite ab Höhe der Zufahrt zum Parkplatz bei der ersten Beobachtungsstation und auf der Blätterbergseite bis Ende Fischereizone 4.

Die **Sicherheitszone**, die **Ökozone** (ab Schwimmsteg seeaufwärts) und der Bereich östlich der Bojen in der **Ösbühler Bucht** dürfen nicht mit Booten befahren werden. Im gesamten Seebereich ist größtmögliche Rücksicht auf den Natur- und Vogelschutz zu nehmen.

Alle lebensfähigen Fische, die Schonmaßen und Schonzeiten unterliegen und diesen nicht entsprechen, müssen sofort schonend in die Gewässer zurückgesetzt werden. Das Hältern ist nur in Ausnahmefällen und in geringstmöglicher Dauer zulässig. Gehälterte Fische, und Fische die ohne Fangbeschränkung gefangen werden, dürfen nicht mehr zurückgesetzt werden.

Anfüttern: Vor- u. Anfüttern ist in allen Vereinsgewässern nicht erlaubt. Während des Fischens ist das Beifüttern (z. B. mit Futterkorb) im beschränkten, verantwortungsvollen Umfang (max. 0,5 kg/Tag) gestattet.

Feuer: Feuerschalen oder offenes Feuer (Kochstelle, Grill oder Lagerfeuer) ist verboten.

Wetterschutz: Das Aufstellen von Zelten, Pavillons und Wohnwagen ist am Seeufer verboten. Ausnahme: Freizeitufer Zeltplatz (Genehmigung der Stadt Furth im Wald erforderlich). Ein Wetterschutz wie z. B. Brolly, ist auf den ausgewiesenen Bereichen erlaubt, eine Beschädigung der Grasnarbe muss vermieden werden.

Der Angelplatz ist sauber zu verlassen.

Das Parken ist auf den öffentlichen Parkflächen oder auf den für die Angler ausgewiesenen Parkplätzen erlaubt.

Für Flurschäden haftet der Verursacher.

Die Vorstandschaft empfiehlt, mit abgesehenen Schnüren zu fischen!

Wer gegen Vereinsbestimmungen oder gesetzliche Vorgaben verstößt, muss mit Disziplinarmaßnahmen rechnen, die in schwersten Fällen bis zum Ausschluss aus dem Verein führen können. Gleiches gilt, wer das Ansehen des Vereines in der Öffentlichkeit schädigt. Der Verkauf von in den Vereinsgewässern gefangenen Fischen sowie der Tausch gegen andere Sachwerte ist verboten. Bei schwerwiegenden Verstößen gegen das FiG sind die Aufseher ermächtigt sofort die Angelerlaubnis vorläufig einzuziehen. Jedes aktive Mitglied muss jährlich 10 Arbeitseinsatz-Stunden ableisten (außer Rentner, Pensionisten, Schwerbehinderte bei Vorlage eines Schwerbehindertenausweises). Die Stunden sind auf der Arbeitseinsatzkarte zu dokumentieren. Für jede fehlende Arbeitsstunde werden 15 € eingezogen.